

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dem Verwaltungshof untergeordnete Stellen und Anstalten

[urn:nbn:de:bsz:31-189911](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189911)

Revisoren: Franz Anton Hügel.
 Anton Käch.
 Otto Albißer.
 Heinrich Krauß.
 Julius August Schmittbaur. (X.-W).
 Emil Ballweg.
 Josef Schuler. (X.-W).

6 Revidenten,

Registratoren: Karl Metzger, Kanzleirath. (X.-W).
 Karl Hochschild.
 Heinrich Pitsch.
 Friedrich Gantner.

Expeditor:
 4 Kanzleiaffistenten, 2 Kanzleigeheulsen, 2 Kanzleidienner, 1 Hilfsdienner.

Dem Verwaltungshof untergeordnete Stellen und Anstalten.

A. Amtskassen.

Die Amtskassen vollziehen und verrechnen die Ausgaben, welche durch die Thätigkeit der Bezirksämter, der Amtsgerichte und der Gerichtsnotare entstehen, und erheben die Untersuchungs- und Straferstehungskosten, die in gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen erwachsen. Besondere Verrechner sind für die Amtskassen nicht bestellt, vielmehr sind die dessfalligen Funktionen den Domänenverwaltern, Ohereinnehmern oder Hauptsteuerbeamten als Nebendienst übertragen.

(Siehe unter I. 1. Bezirksämter.)

B. Weltliche milde Stiftungen.

Da das für Unterrichts- und Kultuszwecke gestiftete Vermögen seine besondere Verwaltungseinrichtung hat, so handelt es sich hier nur um jene Stiftungen, welche zu andern Zwecken, insbesondere der Armen- und Krankenpflege gewidmet sind.

Derartige Stiftungen werden, wo nicht frühere Anordnungen eines Stifters eine andere Verwaltung vorschreiben,

- 1) wenn sie für einen Ort bestimmt sind, regelmäßig durch den betreffenden Gemeinderath, und nur in Ausnahmefällen durch besondere Stiftungsräthe, dagegen
- 2) wenn sie mehreren oder sämtlichen Orten eines Amtsbezirks gewidmet sind, durch eigens hiefür bestellte Stiftungsräthe verwaltet.

- 3) Die weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen, d. h. Stiftungen, welche für einzelne Landestheile oder für das ganze Großherzogthum bestimmt sind, verwaltet der Verwaltungshof entweder unmittelbar selbst durch besondere am Sitze des betreffenden Fonds befindliche Verrechner oder mittelbar unter Zugug von Verwaltungsräthen, welche seiner Leitung und Aufsicht unterstehen und in seinem Namen und Auftrage handeln.

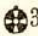
Die nächste Aufsicht über die weltlichen Ortsstiftungen führen Bezirksämter, die obere der Verwaltungshof. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern. Die Aemter besorgen die Primärabhör der Rechnungen; moegen die Oberabhör Sache des Verwaltungshofes ist.

Die Distrikts- und Landesstiftungen unterstehen, wie bemerkt, der unmittelbaren Aufsicht des Verwaltungshofes, welcher auch die Abhör der Rechnungen besorgt. Oberabhörbehörde ist hier das Ministerium des Innern.

Die dem Verwaltungshofe unmittelbar unterstehenden Stiftungen, deren Verrechner (Verwalter) als solche Staatsdiener Eigenschaft besitzen, sind:

1) die vereinigte Stiftungenverwaltung Baden als Verrechnung:

- a. des herrschaftlichen Bezirks-Spitalfondes,
- b. der Georg-Elisabethen-Stiftung,
- c. des Gemeinen- und Hof-Almosenfondes,
- d. des August-Georg-Armen-Apothekenfondes mit der Graf Bose-Stiftung,
- e. der Maria-Viktoria-Verlassenschaftskasse,
- f. des Altbadijchen Fondes,
- g. des Altbadijchen Distrikts-Spitalfondes,
- h. der von Stulz'schen Waisenanstalt in Lichtenthal,
- i. der Leopold-Stiftung,
- k. der Katholischen Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung,
- l. der Bergrath Dr. Schüler'schen Stipendienstiftung,
- m. der Pfarrer Will'schen Stiftung zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder,
- n. der Altkatholischen Interkalarkasse.

Gustav Mtfelix, Oberrechnungsrath, Verwalter.  3b.
1 Gehilfe.

2) Milders-Stiftungen-Verwaltung Bruchsal als Verrechnung:

- a. der Fürst Styrum'schen Verlassenschaftskasse,
- b. des Fürst Styrum'schen Hospitalfondes,

- c. des Fürst Styrum'schen Land-Waisenfondes,
- d. des Landes-Hospitalfondes,
- e. des Bezirks-Waisenfondes und
- f. der Prestinari'schen Stiftungskasse.

Adolf Schuler, Verwalter. (X)-@.

1 Assistent, 1 Gehilfe, 1 Dekopist.

C. Heil- und Pflegeanstalt Ulenau.

Diese in den Jahren 1837–42 vollständig neu erbaute, in der Nähe der Stadt Achern liegende Staatsanstalt ist für 520 Seelengeföhrte beiderlei Geschlechts eingerichtet. Es sind an ihr außer dem Direktor, welcher statutengemäß ein Arzt sein muß, dem 2. und 3. Arzt, ständig noch 3 Hilfsärzte thätig. Sämmtliche, wie auch der katholische und der evangelische Hausgeistliche, sind ausschließlich für die Anstalt angestellt.

Der Haushalt und die Verrechnung wird gleichfalls durch besondere Angestellte — Verwalter, Buchhalter und Dekonom — besorgt.

Die Anstalt ist ihrem vorherrschenden Charakter nach Heilanstalt. Sie ist zunächst für inländische Kranke bestimmt; Ausländer finden nur Aufnahme, wenn und insoweit der vorhandene Raum nicht für Inländer in Anspruch genommen ist.

Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt wird von dem Verwaltungshof ausgeübt, die obere Aufsicht von dem Ministerium des Innern.

Im Jahr 1887 zählte die Anstalt durchschnittlich 516 Kranke, darunter etwa 40 Ausländer.

Für die Verpflegung zc. der Kranken bestehen, jeden Lebensgewohnheiten derselben entsprechend, vier verschiedene Klassen, nach welchen auch die für die vermöglichen Inländer zu leistenden Vergütungen festgesetzt werden.

Für die unvermöglichen inländischen Kranken werden seitens der unterstützungspflichtigen Heimathsgemeinden oder Fonds geringere Beiträge in Anspruch genommen. Die Ausländer, welche übrigens nur in den zwei obersten Verpflegungsklassen Aufnahme finden, müssen höhere Vergütungen bezahlen, als Inländer. Was durch diese Vergütungen an den Kosten der Unterhaltung der Anstalt nicht gedeckt wird, schießt die Staatskasse zu.

Das Statut, welches die Bedingungen der Aufnahme, die Behandlung der Kranken in der Anstalt zc. regelt, ist abgedruckt in dem Reg.-Bl. Nr. 13 von 1865.

Dr. Karl Hergt, Geh. Rath II. Kl. und Direktor. ⚔2a.
m. E. in Brillanten.-P. S. 3.-11.

Dr. Heinrich Schüle, Geh. Hofrath. ⚔3a. m. E.-R. A. 2.

Dr. Franz Fischer, Assistenzarzt.

4 Hilfsärzte (Karl Hergt, Dr. Leopold Oster, Dr. Wilhelm Nadler, Dr. Wilhelm Stark), 1 Direktionsgehilfe (Diakonus Dr. Freyburger), 1 Apotheker, 2 Oberwärter, 1 Bademeister, 30 Wärter, 16 Privatwärter, 3 Oberwärterinnen, 1 Gesellschafterin, 35 Wärterinnen, 26 Privatwärterinnen.

Johann Harter, Verwalter. (X)-L.D.M.2.-(W).

1 Dekonom, 1 Buchhalter, 1 Verwaltungsgehilfe, 1 Aktuar, 1 Schreibgehilfe, 1 Hausmeister, 1 Kanzleidiener und 3 Thorwarte, zugleich für die Gebietsnachtwache, 5 Werkmeister, 1 Schustergehilfe, 1 Schneider, 1 Maurergehilfe, 2 Schreinergehilfen, 1 Schlossergehilfe, 1 Sattler, 1 Maler, 2 Bäcker, 1 Metzger, 1 Gärtner, 1 Gärtnergehilfe, 1 Metzler, 2 Kutscher und 1 Stallknecht, 1 Heizer, 1 Brunnenmeister, 1 Straßewart, 1 Stöher, 1 Weißzeugbeschießerin, 12 Waschgehilfen, 1 Köchin, 8 Küchenmädchen.

Hausgeistliche: Georg Hafner, evang. Pfarrer. (X)-(W).

Liborius Peter, kath. Pfarrer. (X)3a.

1 Musiklehrer, zugleich Organist.

D. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Auch diese Anstalt ist, wie Jllenu, Staatsanstalt. Sie besitzt mit einem Filial- und dem neuerdings erworbenen ehemaligen Amtsrevisoratsgebäude nunmehr die Einrichtungen für 680 Kranke beiderlei Geschlechts und ist immer vollständig besetzt.

Stand am 31. Dezember 1887: 325 männliche und 351 weibliche, zusammen 676 Kranke, die weitaus überwiegende Zahl der Kranken sind unheilbare Seelengestörte; etwa 10 Prozent davon sind Epileptische.

Die Direktion der Anstalt führt, wie in Jllenu, ein Arzt, dem drei Hilfsärzte zur Seite stehen.

In Bezug auf die Verwaltung der Anstalt und die Aufsicht über diese, sowie in Beziehung auf die Verpflegung der Kranken und die für deren Unterhalt zu leistenden Vergütungen bestehen ganz dieselben Einrichtungen und Vorschriften, wie in Jllenu.

Das Statut der Anstalt ist im Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. 33 von 1869 veröffentlicht.

Rudolf Walther, Medizinalrath und Direktor. (X)3a-

(X)-(W).

Assistenzarzt:

3 Hilfsärzte (Dr. Otto Feldbausch, Dr. Ludwig Gerson, Franz Seldner), 2 Oberwärter, 1 Bademeister, 25 Wärter, 2 Privatwärter, 2 Oberwärterinnen, 36 Wärterinnen, 1 Privatwärterin.

Leopold Brenzinger, Verwalter. (X.-M).

1 Buchhalter, 1 Verwaltungsassistent, 1 Verwaltungsgehilfe, 1 Hausmeister und Defonomieaufseher, 1 Kanzleidiener, 6 Werkmeister, welche zugleich Wärter sind, und zwar 1 Maurer, 1 Sattler, 1 Schlosser, 1 Schneider, 1 Schreiner, 1 Schuster, 2 Bäcker, 1 Gärtner, 2 Thorwarte, 1 Weiszeugbeschleierin, 7 Waschgehilfinnen, 2 Köchinnen, 7 Küchenmädchen, 1 Küchengehilfe.

Hausgeistliche: Friedrich Brombacher, Stadtpfarrer.

Adalbert Byzka, Pfarrer.

Karl Weiß, Pfarrverweser.

Hauslehrer, zugleich Organist, 1 israelitischer Lehrer, 1 Kirchendiener.

E. Armenbad in Baden.

In dem Armenbad zu Baden wird solchen armen Kranken, welche nach ärztlichem Gutachten von dem Gebrauche der Badener Thermen (Trinken oder Baden) Genesung oder wenigstens Linderung ihrer Leiden erwarten können, während der Sommermonate unentgeltlich Verpflegung und ärztliche Behandlung gewährt.

Soweit Räume verfügbar sind, ist die Aufnahme in das Armenbad auch weniger bemittelten Kranken gestattet, welche die Kost selbst zu bestreiten haben.

Unter der gleichen Voraussetzung ist auch die Aufnahme von Mannschaften des XIV. und XV. Armeekorps gestattet.

Die aus Staatsmitteln unterhaltene Anstalt besitzt die Zimmer- und Badeeinrichtung für 60 Kranke und ist in der Regel vom Anfang Mai bis Ende September vollständig besetzt.

Die Aufsicht über die Anstalt führt die aus dem Bezirksbeamten, 2 Aerzten und 4 weiteren Mitgliedern bestehende Badanstalten-Kommission in Baden, die in Angelegenheiten des Armenbades dem Verwaltungshof und in letzter Reihe dem Ministerium des Innern untergeordnet ist.

Hausarzt: Dr. Hermann Deffinger, Bezirksarzt. S. o.

1 Hausmeister.

F. Polizeiliches Arbeitshaus in Bislau.

In diese Anstalt werden Personen aufgenommen, welche wiederholt wegen Landstreicherei, Bettels, gewerbsmäßiger Unzucht, Arbeitscheu u. s. w. bestraft und der Landes-Polizeibehörde überwiesen worden sind. (§ 362 d. R.St.G.) Die Aufgabe der Anstalt ist, diese Leute an eine regelmäßige Beschäftigung zu gewöhnen.

Die Aufnahme ordnet der betreffende Landeskommissär an.

Hof- und Staatshandbuch 1888.

Gedruckt 3. Februar 1888.

Die Kosten der Unterhaltung werden zum Theil von dem Armenverband der Pflinglinge, zum Theil von der Staatskasse getragen.

Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt führt ein für diesen Zweck besonders gebildeter Verwaltungsrath, bestehend aus dem Vorstand des Bezirksamts als Vorsitzenden, dem Vorstand der Anstalt, dem Hausarzt, den Anstaltsgeistlichen, dem Bürgermeister und zwei vom Ministerium des Innern zu ernennenden Einwohnern des Ortes. Die oberen Aufsichtsbehörden sind der Verwaltungshof und in letzter Reihe das Ministerium des Innern.

Die näheren Bestimmungen über die Bedingungen der Aufnahme, über das einzuhaltende Verfahren *cc.* enthält die Verordnung vom 4. Mai 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXI).

Die unmittelbare Leitung der Anstalt ist Obliegenheit des Vorstandes, welcher auch den gesammten Verwaltungs- und Kassendienst führt.

Als Hausarzt fungirt der Bezirksassistentenarzt des Amtsbezirktes Bruchsal. Die Pastoration der Insassen ist Geistlichen aus benachbarten Orten übertragen und mit der Leitung des Schulunterrichts in der Anstalt ist ein in einer Nachbargemeinde angestellter Lehrer betraut.

Ludwig Fees, Verwalter.

1 Verwaltungsgehilfe, 1 Oberaufseher, 7 Aufseher, 4 Werkmeister, 3 Aufseherinnen, deren eine zugleich die Funktion einer Oberaufseherin wahrnimmt, und 1 Verkaufsheerin.

3. Gendarmerie.

Das Gendarmeriekorps hat die Aufgabe, über die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe im Innern des Großherzogthums und über Beobachtung der desfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen zu wachen, Gefahren, welche dem Einzelnen oder dem Ganzen, den Personen oder dem Eigenthum drohen, abzuwenden, Verbrechen aller Art zu verhüten oder anzuzeigen, die Schuldigen oder die wegen eines begangenen Verbrechens oder der Theilnahme daran Verdächtigen zu verfolgen, in den gesetzlich zulässigen Fällen festzuhalten und vor die zuständige Behörde zu bringen, endlich die Aufträge, die ihm in diesen Beziehungen von den Gerichts-, Staatsanwaltschafts- und Polizeibehörden erteilt werden, zu vollziehen.

Als Landes-Polizeianstalt bildet das Gendarmeriekorps ein zusammenhängendes Ganze und ist dem Ministerium des Innern unterstellt.

Die innere Organisation desselben ist militärisch. Es besteht aus 496 Mann inkl. Offiziere und ist in 4 Distrikte und 59 Bezirke abgetheilt.